

- * Amtszeit bis 18. Juni 2009.
** Amtszeit bis 18. Juni 2010.
*** Amtszeit bis 18. Juni 2011.

62/416. Wahl des Präsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung³

Auf ihrer 99. Plenarsitzung am 4. Juni 2008 wählte die Generalversammlung gemäß Artikel 21 der Charta der Vereinten Nationen, Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und Ziffer 1 der Anlage zu der Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 Herrn Miguel D'ESCOTO BROCKMANN (Nicaragua) durch Akklamation zum Präsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung.

62/417. Wahl der Vorsitzenden der Hauptausschüsse der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung³

Am 4. Juni 2008 hielten die sechs Hauptausschüsse der Generalversammlung gemäß Regel 99 Buchstabe a) und Regel 103 der Geschäftsordnung der Versammlung Sitzungen ab, um ihre Vorsitzenden zu wählen.

Auf der 100. Plenarsitzung am 4. Juni 2008 gab der Präsident der Generalversammlung die Wahl der folgenden Personen zu Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung bekannt:

<i>Erster Ausschuss:</i>	Herr Marco Antonio SUAZO (Honduras)
<i>Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss):</i>	Herr Jorge ARGÜELLO (Argentinien)
<i>Zweiter Ausschuss:</i>	Frau U. Joy OGWU (Nigeria)
<i>Dritter Ausschuss:</i>	Herr Frank MAJOOR (Niederlande)
<i>Fünfter Ausschuss:</i>	Herr Gábor BRÓDI (Ungarn)
<i>Sechster Ausschuss:</i>	Herr Hamid AL BAYATI (Irak)

62/418. Wahl der Vizepräsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung³

Auf ihrer 100. Plenarsitzung am 4. Juni 2008 wählte die Generalversammlung gemäß Regel 30 der Geschäftsordnung der Versammlung und den Ziffern 2 und 3 der Anlage zu der Resolution 33/138 vom 19. Dezember 1978 die Vertreter der folgenden einundzwanzig Mitgliedstaaten durch Akklamation zu Vizepräsidenten der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung: AFGHANISTAN, ÄGYPTEN, BOLIVIEN, CHINA, FRANKREICH, JAMAICA, KAMERUN, KIRGISISTAN, MOLDAU, MONGOLEI, MYANMAR, NAMIBIA, NIGER, PORTUGAL, RUANDA, RUSISCHE FÖDERATION, SALOMONEN, SPANIEN, TOGO, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

62/419. Wahl von fünf Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung durch die Generalversammlung

A

Auf ihrer 109. Plenarsitzung am 20. Juni 2008 wurde die Generalversammlung darüber unterrichtet, dass die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der truppenstellenden Länder im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, die am 22. Juni 2008 geendet hätte, bis zum 11. Juli 2008 verlängert worden war. Die Versammlung wurde außerdem über den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats unterrichtet, die Amtszeit der Mitglieder des Rates im Organisationsausschuss ebenfalls bis zum 11. Juli 2008 zu verlängern.⁴

³ Gemäß Regel 38 der Geschäftsordnung der Generalversammlung setzt sich der Präsidialausschuss aus dem Präsidenten der Versammlung, den einundzwanzig Vizepräsidenten und den Vorsitzenden der sechs Hauptausschüsse zusammen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, als Interimsmaßnahme die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der Versammlung im Organisationsausschuss, nämlich ÄGYPTEN, BURUNDI, CHILE, EL SALVADOR und FIDSCHI, die am 22. Juni 2008 geendet hätte, bis zum 11. Juli 2008 zu verlängern.

B

Auf ihrer 111. Plenarsitzung am 11. Juli 2008 wurde die Generalversammlung durch ein Schreiben vom 10. Juli 2008 an den Präsidenten der Generalversammlung darüber unterrichtet, dass die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der truppenstellenden Länder im Organisationsausschuss bis zum 31. Dezember 2008 verlängert worden war. Die Versammlung wurde außerdem über den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats unterrichtet, die Amtszeit der Mitglieder des Rates im Organisationsausschuss ebenfalls bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern.⁵

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung, als Interimsmaßnahme die Amtszeit der derzeitigen Mitglieder der Versammlung im Organisationsausschuss bis zum 31. Dezember 2008 weiter zu verlängern.

Der Sicherheitsrat wählte gemäß Ziffer 4 a) seiner Resolution 1645 (2005) vom 20. Dezember 2005 BELGIEN und SÜDAFRIKA für eine nach Ablauf der Amtszeit PANAMAS und SÜDAFRIKAS am 1. Januar 2008 beginnende und am 31. Dezember 2008 endende einjährige Amtszeit als Mitglieder des Organisationsausschusses aus⁶.

Gemäß Ziffer 4 c) der Resolution 60/180 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2005 wurden DEUTSCHLAND, JAPAN, KANADA, die NIEDERLANDE und SCHWEDEN von den zehn größten Zahlern von Pflichtbeiträgen zu den Haushalten der Vereinten Nationen und von freiwilligen Beiträgen zu den Fonds, Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen, einschließlich des ständigen Friedenskonsolidierungsfonds, aus ihrem eigenen Kreis für eine am 23. Juni 2008 beginnende und am 22. Juni 2010 endende zweijährige Amtszeit ausgewählt⁷.

Damit gehören dem Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung die folgenden einunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN**, ANGOLA**, BANGLADESCH**, BELGIEN**, BRASILIEN**, BURUNDI**, CHILE**, CHINA*, DEUTSCHLAND****, EL SALVADOR**, FIDSCHI**, FRANKREICH*, GEORGIEN**, GHANA**, GUINEA-BISSAU**, INDIEN**, INDONESIA**, JAMAICA**, JAPAN****, KANADA****, LUXEMBURG**, NIEDERLANDE****, NIGERIA**, PAKISTAN**, RUSSISCHE FÖDERATION*, SCHWEDEN****, SRI LANKA**, SÜDAFRIKA**, TSCHECHISCHE REPUBLIK**, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA*.

* Ständige Mitglieder des Sicherheitsrats.

** Amtszeit bis 31. Dezember 2008.

*** Amtszeit bis 22. Juni 2009.

**** Amtszeit bis 22. Juni 2010.

62/420. Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Auf ihrer 116. Plenarsitzung am 28. Juli 2008 billigte die Generalversammlung die Ernennung von Frau Navanethem PILLAY (Südafrika) zur Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte durch den Generalsekretär⁸ für eine am 1. September 2008 beginnende und am 31. August 2012 endende vierjährige Amtszeit.

⁴ Siehe Beschluss 2008/201 D des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁵ Siehe Beschluss 2008/201 E des Wirtschafts- und Sozialrats.

⁶ Siehe A/62/684-S/2008/84 und Corr.1.

⁷ Siehe A/62/825.

⁸ Siehe A/62/913.